

11.04.2017

Beschlussvorlage Nr. 2017/104

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Berufung von stimmberechtigten BürgervertreterInnen in den Ausschuss für Integration und Gleichstellung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	27.04.2017 -							
Ausschuss für Integration und Gleichstellung	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft für

den Integrationsbeirat	3 Mitglieder werden in der Ratssitzung am 27.04.2017 benannt
die Frauenberatungsstelle	Frau Saskia Schüller – Vertreterin Frau Jutta Wienand
die Katholische Kirche	Herr Heinz Stephanblome – Vertreterin Frau Natalia Schmidt
die Muslimische Gemeinde	Herr Fatih Köse
die Evangelische Kirche	wird in der Ratssitzung am 27.04.2017 benannt
den Sport	Herr Rolf Steuerthal
Menschen mit Behinderungen	Herr Bernd Krause – Vertreter Herr Jörg Mecklenburg
	Frau Irene Siedow – Vertreterin Frau Renate Eberlein
den Sozialverband	Frau Sabine Alsleben – Vertreterin Monika Buhns

in den Ausschuss für Integration und Gleichstellung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Anlass und Ziele

Beteiligung unterschiedlicher Gruppen aus der Bevölkerung.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr: 2017			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig	jährlich	
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		1.100,00 EUR	1.100,00 EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Für den neu gegründeten Ausschuss für Integration und Gleichstellung sind noch die BürgervertreterInnen zu benennen

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. sind hiervon nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 – 42 NKomVG) belehrt.

Gleichstellungsbeauftragte